



L. L. öbl. Universität Leipzig

Ordnung /

Nach welcher derselben Jurisdiction-Unter-
gebene / so wohl bey Verlobnüssen / Hochzeiten /
Kindtauffen und Begräbnüssen / als in der Tracht und
Kleidung / auch sonst sich ver-
halten sollen.

Neu von neuen zu Jedermans Wissenschafft
in Druck gegeben.



Zu finden bey Christoph Günthern / 1680.

28

4

21

V. 223

44

17



1534. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1534. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1534. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1534. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



1534. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt





Nur Rector, Magi-
stri und Doctores der U-
niversität Leipzig / fü-
gen allen und ieden Un-
serer Jurisdiction - Unter-
gebenen hiermit zuwissen/
Nachdem Unsere hohe gnä-
digste Landes-Obrigkeit zu
verschiedenen mahlen und
sonderlich durch Dero
jüngst-publicirte Policen-Ordnung allen und ieden
Unterthanen eine gewisse Masse und Weise / wie sie
sich allerseits sowohl in der Tracht und Kleidung/
als auch bey Hochzeiten / Kindtauffen und sonst
verhalten solten / heilsamlich vorgeschrieben:

Als hätten Wir gemeynet / es würden dieser
Gnädigsten Verordnung vor andern die Jenige/
welche unter Unserer Jurisdiction sich befinden / der
Gebühr nachgelebet / und in keinem Stück darwi-
der gehandelt haben ; Indem Wir aber leider ! das
Wiederspiel erfahren müssen / und **GOTTES**
gerechter Zorn hierdurch gereizet wird / dargegen
von höchst-ge dachter Unserer Landes-Obrigkeit
Uns wie andern Unter-Obrigkeiten / gnädigst nach-
U ij gelase

gelassen / diesem höchst-schädlichen Unheil nicht allein mit Bestrafung der Verbrechere / sondern auch durch erneuerte nachdrückliche Verordnungen / nach befinden der Umstände / möglichster Massen zu begegnet. Als haben Wir Unsere schwere Pflicht / Ambt und Gewissen hierbey in acht nehmen / und durch dieses allen und jeden Unserer Botsmäßigkeit Unterworfenen / wessen sie sich deßhalb zubehalten / öffentlichen nochmalts vor Augen stellen wollen.

Diesem nach sollen Einer löblichen Academie hiesiges Orts Jurisdiction-Verwandte ingesamt anfänglich und ins gemein höchst-gedachter Churfürstlichen Durchl. gnädigst beliebter und zu Männigliches Wissenschaft Anno 1661. in offenen Druck publicirter Policen-Ordnung gehorsamst und Pflicht-schuldigster Massen sich gemäß bezeugen / gestalt Wir dieselben und ieglichen insonderheit über das / so durch öffentlichen Anschlag bereits geschehen / hiermit ein vor allemahl fernerweit ernstlichen anermahnen / und zwar das Männiglich

In gemeinen Leben und Wandel

Aler Gottes-Furcht / Zucht / Erbar- und Mäßigkeit sich befließige / seiner Christlichen Schuldigkeit gegen GOTT und die hohe Landes-Obriegkeit täglich erinnere / seinen Stand / Wesen / Ankuunst und Herkommen / alles seines Thuns

An



Anfang und zweifelhaften Ausgang reiflich erwege/
 vieler unartigen / hoffärtigen und widersinnigen
 Leute und ganzer Familien dahero entstandenes Ver-
 derben / Armuth und Untergang sich vor Augen
 stelle / zumahl in des allerhöchsten GOTTES wohl-
 verdiente Straffe / als welche Uns durch die von
 neuen vor augen schwebende grosse Krieges-Gefahr /
 und in denen benachbarten Orten und Städten ein-
 gerissene Seuche der Pestilenz und andere gefährliche
 Krankheiten gedrohet wird / vermittelst wahrer
 Buß und Besserung des bisherigen böshafftigen Le-
 bens abwenden helffe. Insonderheit verordnen
 Wir/das

bey Verlobnüssen

In Reichung und Qualität des Mahlschakes /
 Kleidung und Beschenkung der Braut / Ver-
 fertigung des Braut- und Bräutigams-
 Kranzes / Anstellung der Verlobnüs / und darauff
 folgenden Mahlzeit rechte Masse getroffen / die
 in Gold und Diamanten verschrenckte Mahmen /
 Braut und Bräutigams / wie auch die an statt der
 hiebevor bräuchlich gewesenenen kleinen Perlenen Braut-
 Kränze vor weniger Zeit auffgebrachte Perlene sehr
 kostbare Kronen / und alle Über-masse in Tracta-
 menten abgeschaffet / hingegen Unserer in folgenden
 Capitel von Übermuth / Pracht und Hoffart ic. ge-
 machter Ordnung in allen Stücken nachgelebet / fol-
 gends auch

A in

Bey

Beÿ Hochzeiten

Die Braut-Mägde/ als Mägden gebühret/ nicht aber dergestalt kostbar und über ihren Stand/ wie bishero/ gekleidet/ bey Privat-Copulationen/ ietzt-erwehnte Pollicey-Ordnung beobachtet/ der Kirch-Gang/ bevoraus bey mittlern Stande/ auff's möglichste eingezogen/ die weitläufftigen Processionen/ da Herr oder Frau zu ihrem Gesinde/ oder sonst gemeinen Leuten in ihren Namen bitten lassen/ also gemässiget/ daß dem Kirch-Gange nach/ zwischen Herren und Gesinde/ und Vornehmen und gemeinen Leuten auch dißfalls ein Unterscheid/ zu welchem Ende dann der Bitt-Zettel iederzeit dem Rectori zu überliefern/ und nicht mehr Personē/ als verwilliget/ zu bitten/ die Processiones auch also angestellet/ daß bey denē Früh-Hochzeiten der Bräutigam/ halb 9. Uhr/ bey denen andern aber/ halb Fünf Uhr/ oder Nachmittage/ halb Fünf Uhr in der Kirche sey/ und die Braut zum längsten eine Viertel-Stunde darauf folge/ mit der Speisung aber des Abends umb 7. Uhr/ und des Mittags umb 12. Uhr/ sowohl den ersten/ als andern Hochzeit-Tag der Anfang gemachet werde:

Die Anzahl der Taffeln und Tische/ als welche gleicher gestalt vorher zu verwilligen/ wie auch die Tractamenten/ und zwar bey denen Vornehmsten nicht über acht Essen zum Ersten Aufsatze/ und viere zum Einschieben/ bey denen andern aber deren Helffte nicht überschritten/ und also der bishero eingeriffene andere Gang oder Aufsatz gänzlich abgestellet/ iedoch
 ande

(7.)

unter obiger Zahl die Duncken nicht verstanden / so
wohl alles Schau-Essen und Confect durchgehends
verboten / iedoch einen Marcipan und Mandel-Torta
te / auff welche aber nichts / als was man essen und ge
niessen kan / darneben auch Kuchen / Obst / Citronen
und Pomeranzen zusetzen / nachgelassen : Hingegen
die viele silberne und andere kostbare Gefässe und
Gläser / als mit welchen ein grosser Überfluß und
Pracht zeithero getrieben worden / sowohl bey Hoch
zeiten / als Privat-Gastereyen / bey welchen wir
auch / gleichwie bey denen Hochzeiten allen andern
Unrath und Überfluß / im Essen und Trincken verbo
ten haben wollen ; des Hochzeit-Bitters / Bitt
Frau / Schencken und anderer Aufwärter sich selbst
gemachter grosser Lohn soll billig-mässig eingezogen /
die bishero von dem Hochzeit-bitter über seinen ordent
lichen Lohn abgeforderte seidene Strümpffe / Müßgen /
Hälsgen / 2c. weiter nicht gereicht / auch niemanden /
es seyn dann nahe Anverwandten / so Kranckheit / Al
ters oder Traurens halber nicht zur Hochzeit kommen
können / insonderheit aber Hochzeit-bittern / Bitt
frauen oder andern Aufwärttern kein so genanntes
Köstigen / ausser was denen Thomas-Schülern und
andern armen Leuten von vielen Jahren her gerei
chet worden / gegeben und abgefolget / dann

bey Kindtauffen

Die ohne Noth und aus blosser Singularität /
Hoffart oder andern wichtigen Ursachen und
Oberwehnter Policeny-Ordnung zuwider
seit

712

21

seithero vorgenommene privat- und Haus-taufe un-
terlassen / so wohl mit denen Gevatter = Stücken
billige Masse getroffen / die Ausschickung der Kuchen /
auffer was die nächsten Verwandten betrifft / auch
die Weitläufftigkeit im Kirchgange eingestellet / und
endlich

bey Begräbnissen

Der grosse Unrath in Austheilung der Bin-
den / Flöhre und Schleyer / wie auch Kleidung
der Freunde und Gesindes sowohl in = als
aufferhalb des Trauer = Hauses / die ankleidung derer
Leichen mit kostbaren seidenen Hartz = Kappen und
mit theuren Spitzen belegten Sterbe = Kitteln / die An-
ziehung gemachter Kleider / die verguldete und versil-
berte Kränze / Bilder und Sträufer / allzu viele Leichen =
Carmina und dergleichen abgeschaffet / und also der
höchstschädlichen Verthunligkeit sowohl im Leben als
im Tode ehrlicher Leute gesteuert werden möge / in-
massen Wir auch die Särge so wohl bey angehenden
Leichen Processionen / als auch vorher zu öffentlicher
Schau auszusetzen verboten / sondern dieselbe gänzlich
zuzuhalten denen Unsrigen anbefohlen haben wollen.
Der Abdanckung halber aber / wo und weme solche
zuhalten / soll iederzeit bey dem Rectore angesuchet /
und ohne dessen Vergünstigung niemanden verstat-
tet / die Processiones auch und derer Anfang über
halb 2. oder halb 4. Uhr nicht verzögert werden.

Demnach

Sinnach aber auch ezliche Jahr hero absonder-
licher grosser

Übermuth / Bracht und Hoffart

allhier eingerissen / welche sonst und bey vorigen
Zeiten / weder bey der löbl. Universität / noch gemei-
ner Stadt gespühret worden / Wir aber solchem
höchst-ärgerlichen Wesen länger nicht nachsehen kön-
nen / Als soll von nun an

I.

Nemand unter der Universität Jurisdiction
Verwandten / es sey dann / daß einer Alters-
oder beweislicher Schwachheit halber auff der
Gasse nicht fortkommen könnte / auff Carrethen und
denen neu aufgebrachten Caleschen oder so genanten
Chaisen zur Kirche / zur Hochzeit / zu Leichen / oder sonst
in der Stadt / bisherigem bösen Gebrauche nach / von
einem Hause zum andern fahren ; Und ob zwar / zu-
mahl denenjenigen / so zu ihren Haushaltungen der
Pferde bedürfftig / das Carrethen-fahren auf ihre
Länderen / wie auch andern / zu nöthigen reisen und
zuläßlichen Spazierfahrten / hierdurch nicht verboten
ist / so sollen Sie sich iedoch disfalls aller Bescheiden-
heit gebrauchen / und derer prächtigen und mit Gold
ausgepuzten Carrethen und derer Vorhängen / kost-
baren Pferden / Zeugen / auch derer mit Plüsch / und
sonsten zum Übermuth gefütterten Caleschen und

B

Libe

712

21

Libreyen / sowohl durchgehends der mit Gold und
Schnitzwercke gezierten kostbaren Schlitten / nebenst
der gleichen Geleute sich enthalten.

II.

Wen Pracht und Uebermuth / so bishero in gros-
sen Ueberfluß an kostbaren Hausrath und Mobilia-
lien / so wol in Wochen-Stuben / als sonst in den
Häusern getrieben worden / soll gleicher gestalt ins
künfftige abgeschaffet seyn.

III.

Sollen alle runde Perlen ins gemein / wie auch
aller bisher angemachter ganzer Jubelen-
Schmuck von Diamanten / Rubinen / Sma-
ragden / Türckissen / Charten-Perlen und der gleichen /
so in Haar-Zöpfen / Haar-Nadeln / Ohren-Gehän-
cken / Borsteck-Rosen / Hals- und Arm-Bändern be-
stehet / abgeschaffet / dargegen männiglich ditzfals an
die Poliecy-Ordnung verwiesen / in gleichen güldene
Ketten und Arm-Bänder / dem Stande nach / zugelas-
sen / sonst

IV.

Sei Zobel sie seyn gefärbt oder ungefärbt / in glei-
chen die Marder / so die Weibes Personen um die
Hälse zu tragen pflegē / wie auch die von Pferd-
und Ziegen- oder andern frembden Haaren gemachte /
aufgekleibte und gepuderte Locken und Stirn-Bänder /
die

(II.)

die von weissen Haaren gemachte und andere kostbare Berruqven; so wohl die schwarzen Flecke und Pflastergen / so von dem Frauen-Volck bisher zum Uebermuth in das Gesichte geklebet worden / hiernechst auch

V.

Alle Schleppen an denen Frauenzimmer-Röcken / und neuen auffgebrachten Schlaff-Pelzen / ferner die mit Gold oder Silber gestickte / auch ausgehackte und mit Gold unterlegte / mit güldenen / silbernen und vielen seidenen Bande benähete Schuhe und Schuh-Rosen / ingleichen die mit guten oder tollen Steinen versezte Schuh-Schnallen / auch die Futter von Zobeln / und alle liederliche / unzüchtige / freche und zur Verschwendung und grossen Aergerniß Anlaß gebende neue Moden; Vornemlich aber die Entblösung der Brüste / nachdrücklich inhibiret / auch

VI.

Alle gold- und silberne Spitzen / Gallonen / Borsten / Nomporellen / Schnüre und der gleichen / von Gold- und Silber gewürckte Camisole / und solche Zeuge / wie auch der gleichen genähete und gestickte Sachen: Ferner alle frembde und Ausländische / gekleppelte und genähete weisse Spitzen / Nuffsäße / und was dem gleich ist / oder erdacht werden mag / alle / sowohl in- als ausländische weisse Spitzen / auf die Kleider zu brehmen / auch die genäheten ohne Unterscheid durchgehends ernstlich verboten: Die im Lande gemacht

712

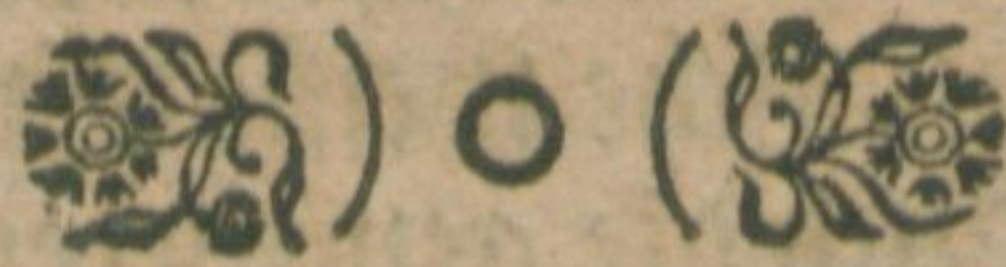
21


44

gemachte weissen aber / an Halstüchern / Hässigen / Krausen / Schürzen und dergleichen / wie auch die schwarzen und bunten Spitzen / Pomparellen und Borten auf den Kleidern / iedoch daß von diesen allen die Elle über 12 bis 16. Groschen nicht kömte oder werth sey / auch über einmahl die Kleider und andere Sachen damit nicht bebrehmet und benähet werden / zu tragen zugelassen seyn.

Im übrigen lassen Wir es bey obgedachter Pollicey-Ordnung allenthalben nochmahls billig bewenden / und wollen denen Eltern / daß sie ihre Kinder in das / so ihnen selbst vergönnet / kleiden mögen / verwiligeliget / und zum Beschluß nachdrücklichen erinnert haben / daß von denen Verbrechern / in allen und ieden Puncten / nebenst dem Verlust der verbotenen Stücke / auch die in gemeiner Pollicey-Ordnung jedesmal benienten / oder / da deren keine ausgedrucket / unsere willkührliche Straffe würcklichen ein- und ausgebracht werden solle. Wornach sich ieglicher zu achten / und vor unnachbleiblicher Straffe zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben Wir unser gewöhnliches Universitäts-Inseigel vor drücken lassen. So geschehen Leipzig den 3. Augusti / Anno 1680.





Nach w
gebene / s
Kindtauff

Seho v

Du f

Leipzig

g/

tion-Unter
/ Hochzeiten/
der Tracht und
ver

Wissenschafte

712

ern / 1680.

28

4

21

